

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Turn- und Festhalle der Gemeinde Altdorf hier: Untersuchungsergebnis über den Zustand der Gemeindehalle
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		200.000 €
Kernhaushalt		31 40 07 00 00 100000 7871 000

Sachverhalt:

Ende Mai d. J. wurde bekanntlich auf Grund entdeckter Korrosionsschäden bei der Unterseite der Hallendecke über dem Untergeschoss in der Turn- und Festhalle, die Umbauarbeiten betreffend der Errichtung von neuen Schlichtwohnräumen eingestellt. Ein daraufhin vom Gremium in Auftrag gegebenes Gutachten beim TÜV Süd stellte mit Berichtsabschluss vom 03. Juli 2018 fest, dass die Unterseite der Stahlbetondecke auf Grund der vorhandenen Schädigungen in Folge mangelhafter Betonabdeckung bei den Bauarbeiten aus dem Jahr 1957, eine teilweise mangelhafte Betonstruktur, korrodierter Bewehrungen und fortgeschrittener Karbonatisierung des Betons aufweist und insoweit dieser Hallenunterboden zu sanieren ist. In diesem Gutachten wurde eine Sanierungskonzeption, jedoch nicht beziffert, dargelegt. So sind zunächst sämtliche dort vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu entfernen, die Dämmung ist vollständig zu beseitigen, sodass die Deckenunterseite komplett freigelegt ist; dann wird mittels eines Höchst- druckwasserstrahlverfahrens (HDW) der umgebene, teilweise schadhafte Beton bis hinter die Bewehrung entfernt. Gleichzeitig wird in einem Arbeitsgang die Bewehrung entrostet. In Abhängigkeit des dann sichtbaren Querschnittverlustes der vorhandenen Bewehrung, kann dann ggf. zusätzliche Bewehrung eingelegt werden. Anschließend kann durch das Aufbringen eines Entstandsetzungsmörtels bzw. Entstandsetzungsbetons der Deckenquerschnitt wieder hergestellt werden und damit eine dauerhafte Repassivierung der Bewehrung erreicht werden. Dies bedeutet aber auch, dass die komplette Unterseite der Decke frei gemacht werden muss und insoweit sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen abzubauen und nach erfolgter Sanierung wieder einzubringen sind und dies nicht nur im Bereich der geplanten Schlichtwohnräume.

Diese Erkenntnis hat den Gemeinderat der Gemeinde Altdorf zum Anlass genommen, um in einer weiteren Sitzung am 11. Juni 2018 ein Folgegutachten beim TÜV Süd über den Gesamtzustand der Turn- und Festhalle (Gemeindehalle Altdorf) in Auftrag zu geben. Zwar war das Gutachten zu Beginn des Monats August zugesagt, da es aber bis zum Redaktionsschluss der Sitzungsunterlagen noch nicht vorliegt konnte es nicht als Anlage beigefügt werden; sollte die gutachterliche Stellungnahme vom TÜV Süd in den nächsten Tagen eingehen, wird sie unverzüglich auf elektronischem Wege den Ratsmitgliedern zugehen.

Mit der Beauftragung des Gutachten war auch der Vortrag und die Ergebniserläuterung durch einem Mitarbeiter des TÜV Süd in der GR-Sitzung verbunden; insoweit wird am Sitzungsabend ein Fachreferent vom TÜV Süd das Ergebnis präsentieren und auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung empfiehlt zunächst einmal vom Vortrag bzw. vom Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung Kenntnis zu nehmen und über das weitere Vorgehen – ggf. breitere Diskussion in der Bürgerschaft - zu beraten.

Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Neubau einer Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ hier: Sachstandsbericht
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Sachvortrag Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		rd. 800.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		1.152.000 €
Kernhaushalt	42 41 00 00 10 100000 787 1000	

Sachverhalt:

Auf Grund der Bewilligung der Fachförderung mit Bescheid vom 25.05.2018 und einer Zuwendungshöhe für die Kaltlufthalle in Höhe von 153.000 € wurde davon ausgegangen, dass, wie bei all den Projekten zuvor, die Gemeinde Altdorf auch für dieses Vorhaben einen weiteren Zuschuss aus dem Ausgleichstock erhalten wird. Insoweit überraschte die am 24. Juli 2018 bei der Gemeindeverwaltung Altdorf eingegangene Email, dass die Gemeinde Altdorf in Bezug auf die Gewährung von Zuschussmitteln aus dem Ausgleichstock nicht berücksichtigt werden wird; einige Gründe, darunter die Überzeichnung dieses Zuschusstropfes, wurden genannt. Noch am selben Tag informierte die Verwaltung die Ratsmitglieder auf Grund einer an diesem Abend stattgefundenen Gemeinderatssitzung. Nach einer Aussprache wurde vereinbart an dem Projekt „Kaltlufthalle auf dem Sportgelände Altdorfer Wasen“ festzuhalten, vor allem aber beim Gewerk „Außenbereich“ erheblich einzusparen so dass ein Teil des nicht generierbaren Zuschusses dadurch gegenfinanziert werden kann.

Mit dieser Maßgabe sind die beauftragten Planer/Fachplaner noch vor Beginn der Sommerferien ausgestattet worden und haben daraufhin die bereits begonnenen Ausschreibungsarbeiten vollends fertiggestellt. Die Ausschreibungsunterlagen betreffend dem Neubau der Kaltlufthalle sind von Architekt Werner F. Krepela fertig gestellt worden und gingen dieser Tage verschiedenen Anbietern solcher Hallenbauwerke zu; die Submission ist für den 20.09.2018 terminiert, die Auftragsvergabe soll in der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018 erfolgen, sofern auskömmliche Angebote eingereicht werden. Parallel sind die Ausschreibungsarbeiten betreffend der Tiefbauarbeiten inklusive der Ver- und Entsorgungsleitungen im Gange, gleiches trifft für die Innenausstattung der Kaltlufthalle (Elektrik, Akustik, Anzeigesystem, Banden, Netze und Tore sowie Belag) zu; die Vergabe dieser Gewerke wird in den weiteren Sitzungen erfolgen. In diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass die Planer/Fachplaner durchaus in der Lage gewesen wären die Ausschreibungen und die Vergaben zu einem etwas früheren Zeitpunkt durchzuführen, aber zur Zeit, und dies gilt auch bis zum Jahresende, sind die Tief-Garten-Landschafts- und Hochbauer überproportional gut ausgelastet, sodass derzeit keine auskömmlichen Angebote erwartet werden dürfen.

Im Hinblick auf den weiteren Projektverlauf wird davon ausgegangen, dass bei auskömmlichen Angeboten, mit den ersten Erd- und Tiefbauarbeiten im Februar 2019 begonnen werden wird und der eigentliche Hallenbau (Hochbaumaßnahme mit anschließendem Innenausbau) in den Monaten Mai/Juni/Juli 2019 erfolgen wird.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Wasserversorgung 2017 hier: Jahresabschluss zum 31.12.2017
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Jahresgewinn 2017 der Wasserversorgung zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Jahresgewinn in Höhe von 39.716,32 € (20.468,28 € VJ) dem steuerlichen Einlagekonto/allgemeine Rücklage zuzuführen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Jahresergebnis 2017		39.716,32 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		53 30 00 00 00

Sachverhalt:

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Wasserversorgung zum 31.12.2017 und der in diesem Zusammenhang von der KOBERA angefertigte Aktenvermerk, welcher ebenfalls der Informationsvorlage als Anlage 1 beigelegt ist, wird verwiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 39.716,32 € € (Vorjahresgewinn 20.468 €) ab. Die Sollkonzessionsabgabe für das Abrechnungsjahr 2017 wurde in voller Höhe erwirtschaftet.

Der Jahresgewinn hat seine Ursachen in einer weiter gestiegenen Wasserabgabe (79.600 cbm) sowie der vorgenommenen Erhöhung der Wassergebühr, basierend auf der vom Büro Moll gefertigten Gebührenkalkulation (2,00 € pro cbm; Landesdurchschnitt 2,11 € pro cbm).

Schlussendlich noch ein Hinweis bezüglich der Preisgestaltung; so beträgt der Trinkwasser-Literpreis 0,002 €; ein Liter Mineralwasser kostet rd. 0,30 €.

Die Verwaltung empfiehlt, vom Jahresgewinn 2017 der Wasserversorgung zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Jahresgewinn von 39.716,32 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Feststellung der Jahresrechnung 2017
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom Jahresergebnis 2017 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Abschlusssumme Verwaltungshaushalt		3.898.574,58 €
Abschlusssumme Vermögenshaushalt		813.886,42 €

Sachverhalt:

Auf die den Ratsmitgliedern zugegangene *Anlage 2 (Beschlussvorschlag zur Jahresrechnung 2017, Schlussbilanz zum 31.12.2017, Liste der wesentlichen Planabweichungen und die Haushaltsrechnung sowie den Rechenschaftsbericht 2017)* wird verwiesen.

Frau Beißer vom Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen wird das Ergebnis in der Sitzung selbstverständlich erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich auch das Rechnungsergebnis 2017 im Hinblick zur Haushaltsplanung verbessert hat. Die Zuführungsrate kann als gut bezeichnet werden, wenngleich auch zukünftig sorgsam mit den finanziellen Ressourcen der Gemeinde umgegangen werden muss, da einerseits dieses Ergebnis der guten gesamtwirtschaftlichen Konjunkturlage geschuldet ist, die nicht unendlich andauern wird und andererseits auf Grund der angestiegenen Einnahmen in den letzten Jahren, die staatlichen Finanzausgleichsmechanismen auch zukünftig geringer ausfallen wird, als dies heute der Fall ist.

Zudem ist der Ausfall des eingeplanten Zuschusses aus dem Ausgleichsstock betreffend dem Neubau einer Kaltluftkammer zu verkraften und darüber hinaus kommen auf die Gemeinde Altdorf neben dem bereits in die Wege geleiteten Großprojekt der Errichtung einer Kaltluftkammer weitere ausgabenintensive Vorhaben, wie die Sanierung der Gemeindehalle oder aber alternativ der Neubau einer Sport-/Gymnastikhalle zu, und auch die Neugestaltung der Abteile II bis IV auf dem örtlichen Friedhof wird bei aller Sparsamkeit keine unerheblichen finanziellen Mitteln erfordern.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Breitband Kooperationsmodell sowie Beitritt zum Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Esslingen
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom beabsichtigten Kooperationsmodell hinsichtlich des Breitbandausbaus in dem Verbandsgebiet „Verband Region Stuttgart“ mit 179 Kommunen Kenntnis zu nehmen und dem geplanten Zweckverband „Breitbandversorgung Landkreis Esslingen“ beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	2.781 €	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	Haushaltsansatz im Jahr 2019 zu bilden	
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Den in der Informationsvorlage beigefügten umfangreichen Unterlagen – *Anlagen 3 (Satzungsentwurf Kreiszweckverband für den Breitbandausbau, Betriebskosten Zweckverband, Kostenverteilung Zweckverband, Stimmverteilung Zweckverband, Letter off Intend (LOI) mit der Deutschen Telekom, Glosser und Abkürzungen sowie die Präsentation)* können sowohl die rechtlichen Gegebenheit betreffend dem geplanten Zweckverband als auch der Vorgang hinsichtlich dem angestrebten partnerschaftlichen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur innerhalb des Verbandsgebietes der Region Stuttgart (178 Kommunen) mit der Telekom entnommen werden; daher an dieser Stelle lediglich eine bündige zusammenfassende Darstellung:

Für einen schnellen Wissens- und Informationsaustausch sind leistungsfähige Breitbandnetze eine wesentliche Voraussetzung. Insoweit waren alle Kommunen in der Vergangenheit bemüht die entsprechenden Anbieter dazu zu bewegen eine gute Infrastruktur im jeweiligen Ort aufzubauen. Dies klappte einerseits nicht flächendeckend und andererseits wurde gerade in letzter Zeit festgestellt, dass eine Bündelung der kommunalen Kräfte, eine deutlich höhere Gewichtung beigemessen wird. Dem entsprechend wurde in den letzten Monaten verschiedene Initiative, meist federführend durch den Verband „Region Stuttgart“ ergriffen, die schlussendlich zum jetzigen Verfahrens- und Sachstand führten. Ziel dieser Bemühungen soll sein, dass alle Gemeinden innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit Glasfasernetzen bis zum jeweiligen Grundstück/Gebäude (FTTB) ausgestattet werden. Aufgrund eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ging die Telekom als möglicher und potenzieller Anbieter hervor. Inwieweit dieser Letter off Intend schlussendlich Ende des Jahres auch mit einem Vertragswerk abgeschlossen werden kann, kann derzeit nicht vorhergesagt werden, wenngleich alle beteiligten Akteure hieran gemeinsam und zielorientierend arbeiten.

Der zweite Aspekt dieser Beratungsunterlagen fokussiert sich auf den in diesem Zusammenhang notwendig zu gründenden Kreiszweckverband, welcher die Koordination zwischen den vier Landkreisen, der Stadt Stuttgart und den Kreisangehörigen Gemeinden zum Inhalt hat. Wie bereits im Beschlussantrag formuliert, empfiehlt die Gemeindeverwaltung diesem Zweckverband beizutreten, da die Gemeinde Altdorf niemals in der Lage sein wird, allein sich auf diesem Gebiet Gehör zu verschaffen.

Abschließend noch ein Statusbericht betreffend der aktuellen Versorgungslage in unserer Kommune. So verfügen die Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Altdorf über eine derzeit als angemessen bzw. gut zu bezeichnende Breitband- und Telefonversorgung. Alle vier im Ort vorhandenen DSLAM/Verteilerkästen sind mit einem Glasfasernetzanschluss ausgestattet. Die letzte „Meile“ wird derzeit mit Kupferkabel (Vectoring bzw. SuperVectoring) überbrückt. Dies führt bei den überwiegenden Haushalten zu Übertragungsraten von bis zu 50 oder von bis zu 100 MB; entsprechende Verträge sind von den Dienstleistern erhältlich.

Da gerade im Bereich der „Oberen Liesäcker“, in welchem auch die Gewerbegebiete angesiedelt sind, vorgenannte Übertragungsraten „schwächeln“ wäre aus Sicht der Verwaltung vorrangiges Ziel im Fall des Beitrittes zum Zweckverband und der anvisierten Kooperation mit der Telekom, dass zu allererst die Gewerbegebiete „Obere Liesäcker, Taubenäcker und Bohnäcker“ mit einem durchgängigen Glasfaseranschluss (FTTB) versorgt werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2018/52/387
zur Gemeinderatssitzung	am	11. September 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Bausachen a) Abbruch Scheuer sowie Wohnhausneubau auf dem Grundstück Rathausstraße 7 b) Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Grundstück Stuttgarter Sgr. 52
Aufgestellt	Den	31. August 2018

Beschlussantrag:

a) Die Verwaltung empfiehlt, das kommunale Einvernehmen zum Abbruch der Scheuer sowie zum geplanten Wohnhausneubau auf dem Grundstück Rathausstraße 7 zu erteilen und den dargestellten Befreiungstatbeständen zuzustimmen.

b) Die Verwaltung empfiehlt, das kommunale Einvernehmen zum geplanten Wohnhausneubau mit Garage auf dem Grundstück Stuttgarter Str. 52 zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

a) Die Antragsteller beabsichtigen die auf dem Grundstück der Parz. 44/1 (nunmehr Rathausstraße 7) vorhandene Scheuer und Garage abzubrechen und hierauf ein Wohnhaus mit einer Fertiggarage zu errichten. Da die Scheuer auch in einem untergeordneten Teil auf dem Grundstück Rathausstraße 5 steht, ist das Einvernehmen dieses Grundstückseigentümers eingeholt worden. Auf die *beigefügten Auszüge* aus dem Bauheft (*Anlage 4*) wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Beurteilung des Wohnhausneubaus sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühlacker IV Änderung“ zugrunde zu legen und insoweit sind folgende Befreiungstatbestände, soweit für die Verwaltung erkennbar geworden, vorhanden.

- Überschreitung der Baugrenze mit dem geplanten Erker und der Garage
- Unterschreitung des Grenzabstandes bei der geplanten Terrasse
- Überschreitung der Grenzwandhöhe beim geplanten Carport
- Abweichung bei der Dacheindeckung auf Grund schiefergrauer Dachplatten

Ursächlich für die Baufensterüberschreitung beim Erker und der Garage ist der Hintergrund, dass das Gebäude etwas nach Süden verrückt werden sollte, so dass nach Norden hin ein notwendiger Fahrstreifen mit 5,50 m – zur dortigen besseren Befahrbarkeit der beiden Grundstücke - eingehalten werden kann. Da es sich sowohl bei der Garage als auch beim Erker um untergeordnete Bauteile handelt, die das Baufenster überschreiten, empfiehlt die Verwaltung, diesen Befreiungen zuzustimmen.

Vorgenanntes gilt für die Terrasse ebenso, auch hier wird eine Zustimmung empfohlen.

Sofern der hiervon berührte Nachbar betreffend des geplanten Carports (Nichteinhaltung der Grenzwandhöhe) diesem nicht widerspricht und die Baurechtsbehörde dieser baumateriellen Vorgabe (ggf. wird eine Baulast erforderlich) ebenfalls zustimmt, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts gegen ein kommunales Einvernehmen auch zu diesem Befreiungstatbestand.

Auch wenn die Planvorgaben des vorgenannten Bebauungsplanes bei der Dacheindeckung eine rote oder eine rotbraune Farbe vorsieht, empfiehlt die Verwaltung auf Grund der hier vollzogen Veränderungen in den letzten Jahren, die Dacheindeckung in Schiefergrau (jedoch liegt die Betonung auf grau und nicht schwarz) zuzulassen.

Schlussendlich empfiehlt die Verwaltung, das kommunale Einvernehmen zum Bauantrag herzustellen.

b) Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 52 ein Einfamilienhaus mit Garage (*Anlage 5*) erstellen. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch und ist dann zulässig, wenn es sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist nach Auffassung der Verwaltung der Fall, sodass empfohlen wird das kommunale Einvernehmen zu erteilen.

